



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung
Am Platz 8 – 8062 Kumberg
Tel.: 03132/2203
Fax: 03132/2203-21
E-Mail: gde@kumberg.steiermark.at

VERORDNUNG

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. nr. 115, in der derzeit gültigen Fassung wird kundgemacht:

Verordnung des Gemeinderates vom 04. September 1985, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm (Lärmschutzordnung) erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

(ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Flächen)

(1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuscentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern und Heckenscheren sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen.

(2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.

§ 2

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG geahndet.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Kumberg, am 11. September 1985

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
M. Hauser

Angeschlagen am: 16. Sept. 1985

Abgenommen am: 19. Feb. 1986